

Muster Vereins-Jugendordnung

Satzung der DJK Sportjugend der DJK

1. Name und Wesen

1.1 Die DJK Sportjugend in der DJK..... ist die Jugendorganisation der DJK e.V., des katholischen Vereins für Leistungs- und Breitensport.

1.2 Die DJKerkennt die Eigenständigkeit ihrer Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Sie beschließt die nachstehende Jugendordnung der DJK Sportjugend als Teil der Satzung der DJK

1.3 Die DJK Sportjugend der DJKführt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

1.4 Mitglieder der DJK Sportjugend sind alle männlichen und weiblichen DJK Mitglieder im Alter bis zu 27 Jahren und alle im Jugendbereich gewählten DJK Mitglieder. Die DJK Sportjugend der DJK.....ist gegliedert in Abteilungen.

1.5 Die DJK Sportjugend der DJK.....ist Mitglied der Sportjugend auf Stadt bzw. Kreisebene. Zum Stadt- bzw. Pfarrverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) pflegt sie partnerschaftliche Kontakte. Sie bemüht sich um Mitarbeit in den Jugendgremien der Pfarrgemeinde.

2. Ziele

Die DJK Sportjugend bietet ihren Mitgliedern:

- Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes,altersorientiertes Angebot.
- Erleben von Gemeinschaft durch auf die Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung.
- Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.

Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamtmenschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert.

Die DJK Sportjugend will mit dazu beitragen, daß junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die DJK Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

3. Organe und Leitung

Organe der DJK Sportjugend der DJK sind:

der Vereinsjugendtag

der Jugendhauptausschuß

die Vereinsleitung der DJK Sportjugend

3.1 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das höchste Gremium der DJK Sportjugend auf Vereinsebene.

3.1.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsjugendtages der DJK Sportjugend sind:

- die Mitglieder der DJK Sportjugend ab vollendetem 10. Lebensjahr
- die Vereinsleitung der DJK Sportjugend
- der Präsident/die Präsidentin der DJK.....

Eine Vertretung durch einen stellvertretenden Präsidenten bzw. eine stellvertretende Präsidentin ist möglich.

Das Stimmrecht für unter 10-jährige Mitglieder der DJK Sportjugend kann von einem Sorgeberechtigten wahrgenommen werden. Beratende Mitglieder des Vereinsjugendtages sind die im Jugendbereich tätigen Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Betreuerinnen und Betreuer der DJK

Der Vereinsleitung der DJK Sportjugend steht es frei, Gäste zum Vereinsjugendtag einzuladen. Diese können sich - soweit der Vereinsjugendtag nichts anderes beschließt - an den Beratungen beteiligen.

3.1.2 Aufgaben

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der DJK Sportjugend der DJK..... Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK Sportjugend zu beraten und zu beschließen, dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports
- die Richtlinien für die Arbeit der Vereinsleitung der DJK Sportjugend festzulegen
- Berichte entgegenzunehmen
- den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu verabschieden
- das Jahresprogramm zu beschließen
- die Vereinsleitung, d.h. die DJK Vereinsjugendleiterin und den DJK Vereinsjugendleiter und die übrigen Mitglieder zu entlasten und zu wählen
- Delegierte (weibliche, männliche) zum Hauptausschuß der DJK zu wählen. Dies geschieht zusammen mit den übrigen Wahlen in den jeweiligen Wahljahren. Für diese Delegierten sind auch Ersatzdelegierte zu wählen
- die Vertreterinnen bzw. Vertreter der DJK Sportjugend für Vereinskongresse zu wählen
- die Jugendordnung und deren Änderungen zu beschließen
- Vertreterinnen bzw. Vertreter für Ausschüsse und Kommissionen der DJK zu benennen bzw. zu wählen

- gewählte Mitglieder der Vereinsleitung abzurufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK Sportjugend schädigen. Gegen die Abberufung kann Einspruch beim für den Verein zuständigen Vereinsschiedsgericht eingelegt werden
- über vorgelegte Anträge zu beschließen.

Der Vereinsjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muß er von der DJK Vereinsjugendleiterin oder dem DJK Vereinsjugendleiter innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen werden.

3.2 Jugendhauptausschuß

Der Jugendhauptausschuß ist das zweithöchste Gremium der DJK Sportjugend auf Vereinsebene.

3.2.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhauptausschusses sind:

- eine Delegierte bzw. ein Delegierter je Abteilung
- die Vereinsleitung der DJK Sportjugend
- der Präsident/die Präsidentin der DJK.....

Die Delegierten sowie Ersatzdelegierten der Abteilungen zum Jugendhauptausschuß werden durch die jeweils zuständigen Jugendgremien der Abteilungen oder bei kleineren Vereinen durch die Jugendversammlung gewählt. Die Delegierten vertreten die Stimmen entsprechend dem Delegiertenschlüssel zum Vereinsjugendtag bzw. einem festzulegenden Delegiertenschlüssel.

3.2.2 Aufgaben

Der Jugendhauptausschuß hat folgende Aufgaben:

- alle Punkte zu beraten und zu beschließen, die der Jugendtag als Aufgaben hat. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen.

Der Jugendhauptausschuß wird auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Vereinsjugendtages oder durch Beschluß der Vereinsleitung der DJK Sportjugend von der DJK Vereinsjugendleiterin oder dem DJK Vereinsjugendleiter innerhalb von sechs Wochen einberufen.

3.3 Vereinsleitung der DJK Sportjugend

3.3.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsleitung der DJK Sportjugend sind:

- die DJK Vereinsjugendleiterin
- der DJK Vereinsjugendleiter
- der Geistliche Beirat der DJK.....

1 und weitere Mitglieder, z.B. Jugendsprecher, Jugendsprecherin (unter 23 Jahren),
2 Elternvertreter

3
4 ■ 4 -

5
6
7 - 4 -
8

9 Mit Ausnahme des Geistlichen Beirates werden die stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung
10 vom Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt.

11
12 Die Wahl der DJK Vereinsjugendleiterin und des DJK Vereinsjugendleiters bedarf der Bestätigung
13 durch die Mitgliederversammlung der DJK Sie sollen volljährige DJK Mitglieder sein.

14
15 Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Vereinsleitung der DJK Sportjugend aus, kann die
16 Vereinsleitung der DJK Sportjugend bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden Vereinsjugendtag eine
17 kommissarische Beauftragung aussprechen.

18
19 Die Vereinsleitung kann Personen kooptieren; sie haben kein Stimmrecht. Die Vereinsleitung der DJK
20 Sportjugend kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen, sie beraten die Vereinsleitung und ar-
21 beiten nach deren Auftrag.

22
23 Als beratende Mitglieder gehören der Vereinsleitung der DJK Sportjugend an:

24
25 eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BDKJ und
26 eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Anschlußorganisationen.

27
28 Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.
29
30

31 **3.3.2 Aufgaben**

32
33 Die Vereinsleitung der DJK Sportjugend leitet die DJK Sportjugend auf Vereinsebene. Sie erfüllt die ihr
34 durch Satzung übertragenen Aufgaben.

35
36 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- 37
38 - die an die Vereinsleitung der DJK Sportjugend gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen
39 - den Vereinsjugendtag der DJK Sportjugend vorzubereiten, ein Jahresprogramm vorzuschla-
40 gen und einen Jahresbericht zu erstellen
41 - Haushaltsplan und Jahresabschluß vorzubereiten
42 - über die Verwendung der der DJK Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden
43 - Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten
44 - die sportärztliche Betreuung und die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugend-
45 schutzbestimmungen zu überwachen
46 - in den Organen des Vereins mitzuarbeiten
47 - die DJK Sportjugend auf Vereinsebene zu vertreten.
48

49 Die Vereinsleitung der DJK Sportjugend entscheidet durch Mehrheitsbeschluß.

50
51 Die DJK Vereinsjugendleiterin und der DJK Vereinsjugendleiter vertreten die DJK Sportjugend auf
52 Vereinsebene nach innen und außen; sie sind Mitglieder im Vereinspräsidium und müssen in allen Fra-
53 gen, die die DJK Sportjugend der DJK betreffen, gehört werden. Die DJK Vereinsjugend-

1 leiterin und der DJK Vereinsjugendleiter berufen die Tagungen der Organe der DJK Sportjugend auf
2 Vereinsebene ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung gewählt wird.
3
4

5 **4. Geschäftsordnung der DJK Sportjugend**
6

7 Die Geschäftsordnung der DJK-..... gilt entsprechend.
8

9 Stand:17.05.1996, DJK Bundestag in Trier